

# **Satzung der Bürgerinitiative für die Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Randgebiete im Talbereich der Stadt Königswinter e. V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

### Absatz 1

Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative für die Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Randgebiete im Talbereich der Stadt Königswinter e. V.“.

### Absatz 2

Der Verein hat seinen Sitz in Oberdollendorf.

### Absatz 3

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

### Absatz 1

Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Naturschutzgebietes und seiner Randgebiete im Talbereich der Stadt Königswinter (Oberdollendorf, Niederdollendorf, Römlinghoven und Königswinter/Alt).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:  
Erhaltung des für die Region typischen Landschaftsbildes durch Pflege von Streuobstwiesen und Weinbergsbrachen;  
Obstbaumschnitt und -pflanzung;  
Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### Absatz 2

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Absatz 3

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### Absatz 4

Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, Vornamen, Beruf und Anschrift des Antragstellers

enthalten. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags, ist der antragstellenden Person binnen eines Monats ab Zugang diese schriftlich bekannt zu geben.

Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mehr als zwei Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet hat. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch einstimmigen Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu verschaffen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

#### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

##### Absatz 1

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

##### Absatz 2

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

#### **§ 7 Vorstand**

##### Absatz 1

Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden

der/dem Finanzverwalter/in  
der/dem Schriftführer/in  
den zwei Beisitzer/in  
der/dem Gerätewart/in

#### Absatz 2

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter die/der

1. Vorsitzende oder die/der
2. Vorsitzende, vertreten.

### **§ 8 Zuständigkeit, Haftung und Beschränkung des Vorstandes**

#### Absatz 1

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
6. Geschäftsführung
7. Unterstützung des Aufsichtsrats.

#### Absatz 2

Der Vorstand kann Beauftragte bestellen und abberufen. Sie sollen den Vorstand fachbezogen beraten. Die Ausgestaltung der Wahrnehmung ihrer Funktion obliegt den Beauftragten, § 7 Abs. 2 bleibt unberührt.

#### Absatz 3

Eine Haftung des Vorstandes für fahrlässiges Handeln gegenüber Mitgliedern ist ausgeschlossen.

#### Absatz 4

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

### **§ 9 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so setzt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ein.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

#### Absatz 1

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der /dem 1. Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem 2. Vorsitzenden einberufen werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet die/der

1. Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.

#### Absatz 2

Vorstandsbeschlüsse können auch außerhalb einer Vorstandssitzung durch telefonische Absprache der drei in Absatz 1 genannten Vorstandsmitglieder zustande kommen.

#### Absatz 3

Die Beschlüsse des Vorstands sind in ein Beschlussbuch einzutragen und von der Sitzungsleitung zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung bzw. Absprache, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

### **§ 11 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

#### Absatz 1

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
2. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
3. Wahl und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats;
5. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
6. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

#### Absatz 2

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

### **§ 12 Einberufung, und Durchführung der Mitgliederversammlung**

#### Absatz 1

Mindestens einmal im Jahr, möglichst 12 Monate nach der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Zusätzlich soll die Einberufung in der örtlichen Presse bekanntgemacht werden. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied hat das Recht, Dringlichkeitsanträge zur Tagesordnung bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Tagesordnung zu stellen.

#### Absatz 2

Beschlussfähig ist die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 7 Vereinsmitglieder anwesend sind.

#### Absatz 3

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie können vom Vorstand oder von mindestens einem Zwanzigstel der Mitglieder unter Angabe der Gründe verlangt werden.

#### Absatz 4

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift über die Mitgliederversammlung zu dokumentieren, sie sind für den Vorstand verbindlich.

### **§ 13 Aufgaben und Wahl des Aufsichtsrates**

#### Absatz 1

Der Aufsichtsrat prüft die Geschäfts-, und Kassenführung des Vereins. Die Prüfung soll unmittelbar vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung stattfinden. Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben das Recht, alle Dokumente des Vereins einzusehen. Über die erfolgte Prüfung hat der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

#### Absatz 2

Jedes Jahr wird ein Mitglied des Aufsichtsrats von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es bleibt bis zur Neuwahl des nachrückenden Mitglieds im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Unmittelbare Wiederwahl ist unzulässig. Scheidet ein Mitglied des Aufsichtsrats während der Amtsperiode aus, so setzt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied ein, dass dieses Amt noch nicht ausgeübt hat und nicht dem Vorstand angehört

### **§ 14 Auflösung, Satzungsänderung, Beschlussfassungen**

#### Absatz 1

Zur Beschlussfassung, den Verein aufzulösen, sind ein Zwanzigstel der Stimmen der Mitglieder des Vereins notwendig. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kreisgruppe Bonn/Rhein-Sieg zur Verwendung für die Förderung des Naturschutzes im Talbereich der Stadt Königswinter (Oberdollendorf, Niederdollendorf, Römlinghoven und Königswinter/Alt).

#### Absatz 2

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der 1. Vorsitzende und die/der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### Absatz 3

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig.

#### Absatz 4

Alle anderen Mitgliederbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.